

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Band: 147 (1981)

Heft: 7-8

Nachruf: Totentafel : Brigadier Ernest Grandjean

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lösungsmöglichkeiten und deren Konsequenzen sowie einen Fragenkatalog zuhanden der Kantone, der politischen Parteien und weiterer interessierter Kreise erarbeiten. Der Studiengruppe, die unter der Leitung von Dr. Ruth Meyer von der Universität Bern steht, gehören Vertreter der Kantone, der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, des Rats für Gesamtverteidigung und der interessierten Bundesstellen an. Frauen und Männer sind darin gleich stark vertreten.

Weiterverwendung des Dienstbüchleins im Zivilschutz?

Der Bundesrat teilt die von Nationalrat Toni Cantieni, Lenzerheide, in einer Einfachen Anfrage vertretene Meinung, dass die Weiterverwendung des militärischen Dienstbüchleins im Zivilschutz für ehemalige Angehörige der Armee zu begrüßen wäre. Damit würde verdeutlicht, dass der Übertritt zum Zivilschutz die selbstverständliche Weiterführung der bisherigen Tätigkeit zum Schutz unseres Landes und seiner Bevölkerung darstellt.

In seiner Antwort vom 9. Juni 1981 auf die genannte Einfache Anfrage führte der Bundesrat aus, warum trotzdem ein Zivilschutzdienstbüchlein eingeführt wurde. Wörtlich stellte er fest:

Einmal gilt das Dienstbüchlein rechtlich als **militärische Ausweisschrift**. Es soll den

Inhaber als Angehörigen der Armee ausweisen. Ein Schutzdienstpflichtiger muss sich indessen im Falle eines bewaffneten Konfliktes auch anhand seines Dienstbüchleins als solcher ausweisen können. Sodann enthält das Dienstbüchlein Eintragungen, denen bis zu einem gewissen Mass der Vertraulichkeitscharakter zukommt. Das gilt namentlich für die militärärztlichen Befunde sowie gewisse Hinweise auf strafrechtliche Vorgänge. Schliesslich sprachen auch praktische Gründe für ein besonderes Zivilschutzdienstbüchlein, indem das militärische Dienstbüchlein durch so viele Bestimmungen und Hinweise ergänzt werden müsste, dass seine Handlichkeit und Übersichtlichkeit verlorengingen.

In Anbetracht der vorteilhaften psychologischen Aspekte der Weiterverwendung des militärischen Dienstbüchleins ist der Bundesrat bereit, die Frage aus der Sicht der heutigen Verhältnisse erneut zu prüfen.

Totentafel

Am 31. Mai 1981 verstarb in seinem 78. Altersjahr **Divisionär André Schenk**, gewesener Unterstabschef Rückwärtiges. Der Verstorbene war Bürger von Noville und Rennaz VD und hatte nach dem Besuch des Gymnasiums in Lausanne das Ingenieurdiplom erworben. Nach einigen Jahren Tätigkeit in der Privatindustrie und im Baubüro der SBB trat er im Jahre 1937 in das Instruktionskorps der Genietruppen ein.

Im Jahre 1952 stellte ihn der Bundesrat an die Spitze der Kriegsmaterialverwaltung und beförderte ihn zum Brigadier, und auf das Jahr 1959 erfolgte seine Beförderung zum Unterstabschef Rückwärtiges und Territorialdienst beim Stab der Gruppe für Generalstabsdienste und zum Divisionär. Auf Ende 1968 trat er in den Ruhestand.

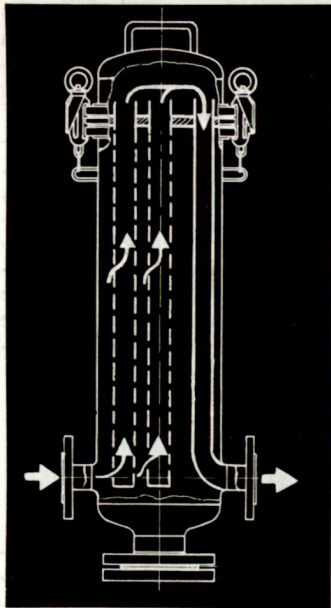
Während des Aktivdienstes 1939-1945 hatte Divisionär Schenk besondere Gelegenheit, sein Organisationstalent und seine Kenntnisse als Ingenieur unter Beweis zu stellen. Er darf als Schöpfer unseres modernen Zerstörungswesens bezeichnet werden, das heute als wichtiger Bestandteil unserer Landesverteidigung gelten kann. Seine Gründlichkeit, verbunden mit dem Charme des Westschweizers, kam auch bei den Vorarbeiten zur Schaffung einer Gesamtverteidigung zum Tragen. So entstand unter seiner Leitung die Requisitionsverordnung.

Nach langer Krankheit verstarb am 2. Juni 1981 im 65. Altersjahr **Brigadier Ernest Grandjean**, Vizedirektor des Bundesamtes für Mechanisierte und Leichte Truppen. Der Verstorbene war in Buttes NE heimatberechtigt. Als gelernter Kaufmann trat er während des Aktivdienstes in das Instruktionskorps der Leichten Truppen ein, bei denen er auch den Hauptteil seiner militärischen Laufbahn absolvierte. Im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier kommandierte er nacheinander die Pz Kp 1 und die Pzj Kp 31, die L Pz Abt 1 und das Inf Rgt 71. Am 1. Januar 1972 zum Brigadier befördert, kommandierte er bis Ende 1975 die Grenzbrigade 2. ■



Normfilter

Der MWB Normfilter dient dazu, kleine Feststoffmengen aus Flüssigkeiten und Gasen zurückzuhalten. Durch die durchdachte Konstruktion wird die Zeit zum Reinigen des beladenen (verschmutzten) Filters kurz.



FILTERWERKSTOFF AUS POLYPROPYLENFILZ (DIVERSE FEINHEITEN, BESTÄNDIG BIS 100° C FUER VIELE SAEUREN, LAUGEN UND LOESUNGSMITTEL) ODER AUS EDELSTAHLDRAGTGEWEBE. VERLANGEN SIE UNSERE BERECHNUNGSUNTERLAGEN

ANWENDUNG ALS KLARFILTER, VORFILTER, ABSCHIEDEFILTER, SICHERHEITSFILTER, ABWASSERFILTER, ABGASFILTER, NACHFILTER, TRENNFILTER, SCHUTZFILTER USW.



Metallwerk AG Buchs

CH - 9470 Buchs Tel. 085/6 0161 Telex 74 264 mwbch

Energie sparen durch Verlängerung der Rheinschifffahrt.



Chemische Fabrik Uetikon

8707 Uetikon am Zürichsee

Tel. 01/922 11 41

Telex 875675 cfu ch

